



### Angaben zum Waldbesitz

Gemeinde/öffentliche Einrichtung .....

.....

Fläche nach Katasterplan (ha) .....

Adresse (Besitzer) .....

.....

Verwalter (Forstamtsleiter) .....

Telefon (Forstamtsleiter) .....

# QUALITÄTSVERPFLICHTUNG FÜR EINE NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER WÄLDER IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

## im Rahmen der PEFC-Zertifizierung der Gemeindewälder



### FIR EIS BËSCHER VU MUER

#### Auf nationaler Ebene

Die öffentlichen und privaten Besitzer und Verwalter der Wälder des Großherzogtums Luxemburg, d.h. die Naturverwaltung und das "Groupement des Sylviculteurs", haben im Rahmen der PEFC-Zertifizierung, in einer Arbeitsgruppe verschiedener Akteure, gemeinsam einen Entwicklungsplan für die nachhaltige Bewirtschaftung der luxemburgischen Wälder ausgearbeitet.

Der Begriff der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie die Kriterien, auf deren Basis sie umgesetzt werden soll, wurden auf den Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa in Helsinki und Lissabon definiert.

Der Entwicklungsplan verbindet zehn Ziele für die Gesamtheit des Landes:

- 1 Vorhandensein aktueller lokaler Waldinventare mit aktuellen kartografischen Daten.
- 2 Vergrößerung der Flächen, die über einen einfachen Bewirtschaftungsplan (plan simple de gestion) oder einen gleichwertigen Plan verfügen.
- 3 Sicherstellen des Gleichgewichtes Holzzuwachs/Holzentnahme unter der Voraussetzung eines annehmbaren Holzpreises.
- 4 Sicherstellen einer Bewirtschaftung, welche Boden und Wasser schützt.
- 5 Werbung für Holz als ökologischer und nachwachsender Rohstoff.
- 6 Regelmäßige Überwachung des Gesundheitszustandes des Waldes.
- 7 Pflanzung standortgerechter Baumarten und Anlage von Mischbeständen.
- 8 Überwachung des Gleichgewichtes Wald/Wild.
- 9 Aus- und Weiterbildung aller betroffenen Parteien bezüglich nachhaltiger Forstwirtschaft und Arbeitssicherheit.
- 10 Sammlung von lokalen Kenntnissen im Bereich Forstwissenschaft.

#### Auf individueller Ebene

Um diese Ziele erreichen zu können, verpflichtet sich die Gemeinde/ öffentliche Einrichtung die Prinzipien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im kommunalen Wald/ in ihren Liegenschaften in die Praxis umzusetzen.

Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde/öffentliche Einrichtung:

- 1 Die geltende **Gesetzgebung** bezüglich Forstwirtschaft und Umwelt, sowie die **Technischen Anweisungen** der Naturverwaltung und des "Groupement des Sylviculteurs" zu respektieren.
- 2 Eine **Karte** ihres Waldbesitzes gemäß dem Leitfaden im Anhang dieser Erklärung zu erstellen.
- 3 Einen **Bewirtschaftungsplan** erstellen zu lassen und umzusetzen.
- 4 Dafür Sorge zu tragen, dass Forstunternehmer, die in ihren Liegenschaften arbeiten, das **Allgemeine Lastenheft** respektieren.
- 5 Standortgerechte Baumarten – nach Möglichkeit in Mischkultur – einzubringen.
- 6 Ihr Personal bezüglich nachhaltiger Forstwirtschaft und Arbeitssicherheit auszubilden.
- 7 Prüfungen durch interne oder externe Experten zu zulassen, um die Bewirtschaftungspraxis der Gemeinde/ öffentlichen Einrichtung und die Übereinstimmung mit der vorliegenden Verpflichtung zu überprüfen.

UNTERSCHRIFT .....

(Besitzer oder gesetzlicher Vertreter)

AUSGEFERTIGT IN ..... AM .....

DURCH .....

(Besitzer oder gesetzlicher Vertreter)

UNTERSCHRIFT \* .....

(Verwalter)

\* Diese Qualitätsverpflichtung ist mir bekannt und für mich verbindlich.

Zurücksenden an:

Administration de la Nature et des Forêts - Direction  
 16, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg  
 Tél.: (+352) 402 201 - 291 URL: [www.pefc.lu](http://www.pefc.lu)

